

## ***Durchführung und Finanzierung***

Rechtlichen Grundlagen, die Umweltschutz verpflichtend machen gegeben  
Durch Realisierung entstehen eigentliche Unterschiede

## ***Direkte und indirekte Hinweise auf den Auftrag zur Umweltschutzumsetzung***

**Direkt:** Verantwortung der Mitgliedsstaaten für die Implementierung der europäischen Umweltpolitik (Art. 175 Abs. 4) Handlungspflicht

Pflicht zur Umsetzung aber auch aus einigen Prinzipien des EG Vertrages

### **Indirekt:**

- Querschnittsprinzip: Einbezug der Umweltpolitik in den in Art. 3 benannten europäischen Gemeinschaftspolitiken (Art. 6 EGV) zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
- Allumfassender, kein sektorieller Umweltschutz
- Durch Art 174 2 Uabs. 2 EGV können Mitgliedsstaaten in den Politikbereichen durch Querschnittsklausel betroffen sind, vorläufige abweichende Maßnahmen ergreifen ( unterliegen gemeinschaftlichen Kontrollverfahren)
- Verursacherprinzip: setzt den Verursacher in die Pflicht gegen Umweltverschmutzungen vorzugehen (Art. 174 Abs. 2 Satz 2)  
Umweltschäden werden hauptsächlich durch Privatfirmen verursacht, diese werden aber nicht zum Umweltschutz verpflichtet  
Privatfirmen werden nur unzureichend zur Verantwortung gezogen; Kosten für die Allgemeinheit da Staat durch Steuern Verpflichtungen nachkommen muss.  
Da Umweltschäden nicht an Grenzen haltmachen, muss man das Verursacherprinzip gemeinschaftlich zur Anwendung bringen.  
Damit nicht manche Staaten mit dem steuerlichen Ansatz er Länder mit der Privatlösung zu Last fallen.
- Subsidiaritätsgrundsatz : vor Nizza speziell auf die Belange der Umweltpolitik festgelegt (Art. 130r Abs. 4 EWGV aF)  
heute allgemeines Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 Abs. 2 EGV , regelt Zuständigkeiten von Rechtsbereichen zwischen EU und Mitgliedsstaaten

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

## ***Träger der Durchführung der europäischen Umweltpolitik***

- Die Stellung der Mitgliedsstaaten im Umweltschutz ist die des Initiierens, Finanzierens und Kontrollierens auf nationalem Niveau.
- Aber auch die Mitarbeit von Nichtregierungsorganisationen ist gefragt: Vor allem, wenn man das Subsidiaritätsprinzip innerhalb einer Nation

Rechtsakt 2005/370/EG, fördert besseren Zugang zu Umweltpolitisch relevanten Infos und Öffentlichkeitsbeteiligung, erwünschte Beteiligung von Bürgern am Umweltschutz.

- hauptsächliche Verantwortung der Mitgliedsstaaten
- Beteiligung der BürgerInnen erwünscht und gefordert

### ***Nationale und europäische Finanzierung der europäischen Umweltpolitik***

- Die Finanzierung der europäischen Umweltpolitik wird generell durch die Mitgliedstaaten ausgeübt(Art 175 Abs. 5)
- Bei besonders drückenden Problemen finanzieller Art, die bei der Durchführung des Umweltschutzes auftreten
- Können mitgliedstaaten entgegen des Verursacherprinzips vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds (Art. 161 Abs. 2 EGV) erwirken
- Diese Unterstützung ausschließlich für Länder mit einem nationalen Pro-Kopf Bruttoinlandsprodukt von weniger als 90% des EU15 Durchschnitts.
- Art 175 Abs. 2 EGV gibt eine Rechtsgrundlage für Umweltsteuern
- Damit ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben ihre Bürger und auch Unternehmen zur Teilhabe und zur Verantwortung am Umweltschutz zu fordern.
- Förderprojekte der EU für Bürgerprojekte, NROs
- EuropeAid Programm ( Phare, Transition Facility) verteilt gelder über eine geographische Kategorisierung . Wobei die EU Staaten, und zukünftige in den Programmen Phare und Transition Facility zusammengefasst werden
- LIFE neu für den Finanzrahmen 07-13 beschlossen
- Existiert schon seit den 90er und kofinanziert umweltinitiativen in EU staaten und anreihenden Staaten.

Projekte zur Implementierung, Entwicklung und Verstärkung des Europäischen Umweltschutzes werden unterstützt, aber auch Projekte, die die europäische Umweltpolitik mit anderen Politikbereichen in Verbindung bringt.

- European Investment Bank Schutz und Verbesserung der Umwelt, plus soziale Komponente, um den Menschen mit seiner Umwelt zusammenzubringen.

### ***Entwicklung von Unterschieden in den Umweltschutzniveaus der Mitgliedsstaaten***

#### ***Einheitliches Umweltschutzniveau schwer zu erreichen aufgrund von :***

- Ungleiche Startbedingungen
- unterschiedlich starke Lobbybewegungen
- unterschiedliche Regierungskonstellationen
- unterschiedliche stark motivierte BürgerInnen
- ungleiche Betroffenheit durch Umweltprobleme

Das Ziel eines Mindestumweltschutzes wird dabei gestzt, und kann mit finanzieller Unterstützung der EU und vor allem durchsetzungswillen der Politiker und Bürger erreicht werden.

Damit könnte die Gefahr des sinkenden Umweltschutzes in anbetracht beachtlicher Wettbewerbsnachteil in der Gegenwart gebannt werden